Gemeinde Böbrach

Richtlinien der Gemeinde Böbrach
zur Förderung der Vereine und Jugend
der Gemeinde Böbrach

Vom:	26.01.2023
Beschluss des Gemeinderates Böbrach:	26.01.2023
Tag der amtlichen Bekanntmachung:	keine
Art der amtlichen Bekanntmachung:	keine
Inkrafttreten:	01.02.2023

Richtlinien der Gemeinde Böbrach
zur Förderung der Vereine und Jugend der Gemeinde Böbrach

Die Richtlinien dienen als Grundlage für die Entscheidung der Gemeinde über die Gewährung von gemeindlichen Zuschüssen. Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen.

Die Gemeinde Böbrach gewährt nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, sowie dieser Richtlinien Zuwendungen zur Förderung der Vereine und der Jugendarbeit.
Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

I. Allgemeine Förderungsgrundsätze

1. Zweck der Förderung

Durch Gewährung von Zuschüssen fördert die Gemeinde Böbrach die Arbeit von Vereinen und Verbänden, die sich um das sportliche, kulturelle, soziale und gesellschaftliche Leben in der Gemeinde verdient machen. Mit der Förderung sollen weiten Bevölkerungsschichten Möglichkeiten für eine aktive Betätigung im Verein eröffnet werden.

2. Fördergebiet

Fördergebiet ist die Gemeinde Böbrach. Alle Vereine müssen ihren Sitz in der Gemeinde Böbrach haben und ihre Mitglieder müssen überwiegend Böbracher Bürger sein (mind. 50 %).

3. Nicht rückzahlbare Zuschüsse

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Das Rückforderungsrecht nach Abschnitt I. Nr. 5.2. und 7.1. bleibt unberührt.

4. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen für Vereine

4.1. Wartezeit nach Gründung

Der Verein soll bei Antragstellung mindestens drei Jahre zu bestehen.

4.2. Wirtschaftliche Verhältnisse

Die wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.

4.3. Nicht unter diese Förderrichtlinien, soweit sie finanzielle Zuwendungen beinhalten, fallen

a) Politische Parteien in Sinne von Artikel 21 Grundgesetz sowie andere Vereinigungen, die Kandidaten zu kommunal- und sonstigen Wahlen aufgestellt haben oder aufstellen.
b) Religionsgemeinschaften
c) Wirtschaftliche Vereine im Sinne des BGB
d) Örtliche und überörtliche Vereinszusammenschlüsse

4.4 Nachrangigkeit der Förderung durch die Gemeinde Böbrach

Der Verein hat bei Antragstellung darzulegen, dass sämtliche anderweitigen ortsüblich bekannten Fördermöglichkeiten ausgeschöpft sind.

5. Verwendung der Fördermittel

5.1. Wirtschaftlicher und sparsamer Einsatz

Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die Zuwendungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu verwenden.

5.2. Zweckentfremdung

Ein im Rahmen von Investitionen bewilligter Zuschuss ist ausschließlich für die beantragte Maßnahme zu verwenden, andernfalls ist er zurückzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn die Gemeinde einer Änderung des Verwendungszweckes rechtzeitig zugestimmt hat.

6. Antrag

6.1. Antragsteller

Anträge auf Zuschüsse im Rahmen der Förderung können nur vom Hauptverein gestellt werden. Anträge von Unterabteilungen werden nicht bearbeitet.

6.2. Antrag - keine Zuschusszusage

Aus der Einreichung eines Zuschussgesuches kann keine Zusage abgeleitet werden.

6.3. Antrag – Modalität

Der Antrag ist schriftlich einzureichen. Dem Antrag ist auf Verlangen der Gemeinde der aktuelle Kassenbericht sowie das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung beizufügen bzw. nachzureichen.

7. Vorbehalte

7.1. Verstoß gegen Richtlinien

Bei Verstößen gegen diese Richtlinien behält sich die Gemeinde eine Rückforderung der gewährten Zuwendungen vor.

7.2. Fehlende Unterstützung

Die Gemeinde kann eine Bezuschussung ablehnen, wenn der Verein nachweislich mehrfach keinerlei Interesse und Unterstützung für Veranstaltungen der Gemeinde zeigt.

8. Rechnungslegung

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen über die Verwendung dergewährten Zuwendung Rechnung zulegen. Soweit die Gemeinde Art und Umfang der Rechnungslegung für unvollständig hält, ist sie berechtigt, sämtlich geeignet erscheinende Maßnahmen zur Aufklärung zu treffen. Der Verein ist verpflichtet, die Gemeinde hierbei zu unterstützen und ihr insbesondere Einsicht in alle Unterlagen zu geben.

9. Rechnungsprüfung

Gleichzeitig mit der Inanspruchnahme der Mittel wird den Rechnungsprüfungsorganen der Gemeinde Böbrach die Überprüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung verbindlich zugestanden.

10. Anerkennung der Richtlinien

Mit der Inanspruchnahme der Zuwendung erkennt der Zuschussempfänger diese Richtlinienals verbindlich an. Als Inanspruchnahme gilt bereits die Auszahlung der Zuwendung durch der

II. Arten von Förderungen

11. Grundförderung

Die Gemeinde Böbrach gewährt pro Verein auf Antrag einen Zuschuss von 50,00 € jährlich.

12. Jugendförderung

Förderkulisse:

Maßnahme	Zuwendung
Freizeitmaßnahmen	5 Euro je Tag + Teilnehmer
Jugendbegegnungen	5 Euro je Tag + Teilnehmer
Geräte und Materialien	10 % der Anschaffungskosten, maximal 1.000.- Euro
Grundförderung	5 Euro pro Jugendlichen
Die Gemeinde verpflichtet sich zudem, jegliche Zuschusszahlung, welche der Landkreis leistet, mit dem selben Zuschussbetrag mitzufinanzieren.	

13. Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen von Vereinen

13.1. Investitionsmaßnahmen

Die Gemeinde Böbrach gewährt den Vereinen zur Neuerrichtung bzw. Erweiterung von Vereinsanlagen sowie zur Anschaffung von Sport- und Pflegegeräten in der Gemeinde Böbrach im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen.

13.2. Generalinstandsetzungen

Die Gemeinde Böbrach gewährt den Vereinen für Generalinstandsetzungen von Vereinsanlagen in Böbrach im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen. Generalinstandsetzungen stellen eine Objektüberholung dar und bringen es auf einen baulichen und fachlichen Stand, den es im Fall einer Neuerrichtung aufweisen müsste und somit eine an sich notwendige Neuerrichtung vermieden wird; das gilt nicht, wenn die Generalinstandsetzung durch einen mangelhaften Bauunterhalt verursacht wurde.

13.3. Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen

Analog Ziffer **13.2.** werden konzeptionelle Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen behandelt, die aus

- (energie-)wirtschaftlichen,
- sicherheitstechnischen oder
- Substanz erhaltenden

Gründen vorgenommen werden. Reine Bauunterhaltungsmaßnahmen sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Jede Maßnahme muss so geplant werden, dass sie der Größe des Vereins bzw. der betroffenen Abteilung und der Einwohnerzahl des Einzugsgebietes entspricht und die Folgekosten für den Verein ohne fremde Hilfe tragbar bleiben.

14. Besondere Grundsätze und Förderungsvoraussetzungen für die Gewährung von Investitionszuwendungen

14.1. Gesamtzuschuss für Baumaßnahmen

Zuschussanträge können von einem Ortsverein für eine Baumaßnahme nur einmal gestellt werden.

Bei Sportvereinen muss der Verein Mitglied des Bayer. Landessportverbandes (BLSV), des Bayer. Schützenbundes oder eines anderen zuschusswürdigen Dachverbandes sein. Es muss gewährleistet sein, dass der Dachverband die Maßnahme co-finanziert.

Der Antragsteller muss eine Jugendabteilung unterhalten bzw. Schüler- und Jugendsportbetreiben.

Darüber hinaus muss der antragstellende Verein eine Mindestmitgliedschaft von 20 Personen (aktive und passive Mitglieder) vorweisen können

14.2. Angepachtete Grundstücke

Soweit Vereinsanlagen gefördert werden sollen, die nicht auf vereinseigenen Grundstückenerrichtet werden, muss der Zuschussempfänger zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens auf die Dauer von mind. 15 Jahren nutzungsberechtigt sein. Dies ist durch die Vorlage eines für die Laufzeit unkündbaren Pachtvertrages nachzuweisen.

14.3. Genehmigungen

Die notwendigen bauaufsichtlichen und sonstigen Genehmigungen müssen vor Beginn vorliegen.

14.4. Nutzungsfrist bei Erweiterungen

Erweiterungen von Vereinsanlagen können nur bezuschusst werden, wenn mindestens 10 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage verstrichen sind und die intensive Nutzung der Anlage nachgewiesen wird. Stichtag dabei ist der 31. Dezember des Jahres der Inbetriebnahme. Bei einer Erweiterung ist dann eine Ausnahme von der 10-Jahresfrist möglich, wennnachgewiesen werden kann, dass infolge besonderer Umstände, wie z. B. hoher Mitgliederzuwachs oder Einführung einer neuen Sportart, die Schaffung einer neuen Anlage angezeigtist.

14.5. Folgekosten

Es kann ein Nachweis verlangt werden, wie die Folgekosten der Maßnahme finanziert werden sollen.

14.6 Sport- und Pflegegeräte

Für die Förderung von Sport- und Pflegegeräten gelten folgende Voraussetzungen:

Der Antragsteller muss eine Jugendabteilung unterhalten bzw. Schüler-und Jugendsportbetreiben.

Darüber hinaus muss der antragstellende Verein eine Mindestmitgliedschaft von 20 Personen (aktive und passive Mitglieder) vorweisen können.

Förderkulisse:

Maßnahme	Zuwendung
Sportgeräte	10 % der Anschaffungskosten max. 1.000.- EUR
Pflegeräte	10 % der Anschaffungskosten max. 500.- EUR

15. Umfang der Zuwendungen

15.1. Zuwendungsfähige Kosten

Zu den zuwendungsfähigen Kosten zählen die reinen Baukosten der Vereinsanlagen (Kostengruppen 3, 4 und 5 nach DIN 276).

Nicht zuschussfähig sind:

a) alle mit dem Grunderwerb zusammenhängenden Kosten
b) Versicherungsbeiträge
c) Material-, Sach- und Geldspenden
d) Eigenleistungen

15.2. Erschließungskosten sind grundsätzlich zuschussfähig

Eine Förderung ist dann ausgeschlossen, wenn für die Baumaßnahme, die der Erschließung dient, bereits der Höchstzuschuss gewährt worden ist, bzw. gewährt wird. Werden Erschließungsmaßnahmen erst nachträglich durchgeführt, kann auch hier noch in Anbetracht besonderer Umstände ein Zuschuss gewährt werden, aber nur im Rahmen des bereits für die Maßnahme gewährten Zuschusses.

15.3. Zuschussbemessung

Die Gesamtförderung beträgt 5 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten, max. 1.500,00 EUR, bei Neubau,Erweiterung, Generalinstandsetzung, Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen.

16. Verfahren

16.1. Antrag

Der Antrag **nach Abschnitt II Nr. 13.1. bis 13.3.** muss spätestens **bis Ende Oktober für das Folgejahr** schriftlich gestellt werden, **für sonstige Zuschüsse spätestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahme/des Erwerbs.** Zuschussanträge, die nachträglich gestelltwerden, werden nicht mehr berücksichtigt. Aus der Einreichung eines Zuschussantrages kann keine Zusage abgeleitet werden.

16.2. Antragsunterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Baupläne, Maßnahmenpläne
- Kosten, Kostenberechnung nach DIN 276
- Finanzierungsplan.

16.3. Erklärung des Vereins

Vereinsanlagen, die mit dem Zuschuss der Gemeinde Böbrach gefördert worden sind, können ohne Zustimmung der Gemeinde weder veräußert, noch zweckentfremdet werden. Dem Zuschussantrag ist eine entsprechende rechtsgültige Erklärung des Vereins beizufügen.

Sofern die dem Finanzierungsplan zugrundeliegenden Gesamtkosten um mehr als 15 % unterschritten, die Eigenmittel nicht in der angegebenen Höhe aufgebracht werden oder die Verwendung des Zuschusses bis zu einer gesetzten Frist nicht nachgewiesen wird, bleibt dieZurückforderung des Zuschusses oder eines Teiles desselben vorbehalten.

16.4. Auszahlung

Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel wie folgt:

- bis zu 1.000,00 € in einem Betrag mit Vorlage des Verwendungsnachweises
- über 1.000,00 € bei Nachweis des Baubeginns, der Rest nach Baufortschritt in angemessenen Raten maximal bis zu 80 % der beantragten Zuschusssumme.

16.5. Verwendungsnachweis

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, nach Fertigstellung der Maßnahme die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der gewährten Investitionszuwendung nachzuweisen. Hierzu sind ein Verwendungsnachweis und auf Verlangen alle Belege vorzulegen. Der Nachweis hat sich auf alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben zu erstrecken. Die Gemeinde ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in Unterlagen des Vereins, sowie durch örtliche Besichtigungen nachzuprüfen.

III. Sonstige Zuschüsse

17. Übungsleiter

Für jede durch Bescheid des Landratsamtes Regen anerkannte Übungsleiterstunde wird ein Betrag analog der Zahlung durch das Landratsamt Regen gewährt. Ändern sich die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, so erfolgt eine entsprechende Anpassung. Bei allgemeiner Anhebung durch den Staat sind diese automatisch anzuheben.

18. Förderung von Turnieren oder überörtlichen Veranstaltungen

18.1. Förderung

Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung können, soweit ein Böbracher Verein Ausrichter ist, von der Gemeinde gefördert werden durch:

- Kostenlose Überlassung von gemeindlichen Einrichtungen
- Stiftung von Ehrenpreisen

18.2. Anträge

Anträge auf Förderung von überörtlichen Veranstaltungen und Turnieren sind spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde einzureichen.

19. Maibaumaufstellungen

50,00 EUR jährlicher Festzuschuss

20. Zuschüsse zu einem Vereinsjubiläum

20.1. Förderungsvoraussetzungen

Bezuschusst werden können nur Vereinsjubiläen, die durch 25 teilbar sind oder Fahnenweihen.

20.2. Zuschusshöhe

a) Bei Vereinsjubiläen pro Jahr des Vereinsbestehens 2,00 €.
b) Bei Vereinsfesten mit Fahnenweihe wird ein, zur Fahne passendes, Band mit bis zu 150,00 € bezuschusst.

IV. Schlussbestimmungen

21. Feststellung der Mitgliederstärke

Es wird der Mitgliederstand des vorangehenden Jahres zugrunde gelegt.

22. Übungsleiter

Der Zuschuss an die Übungsleiter nach Abschnitt III. Nr. 18. wird nach der Meldung durch das Landratsamt Regen ohne Antrag ausbezahlt.

23. Verwaltung

Die Verwaltung wird ermächtigt, über die Zuschüsse nach Abschnitt III. Nr. 22., Übungsleiterzuschuss und den Grundzuschuss (Mitgliederzuschuss) selbständig zu entscheiden.

24. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.02.2023 in Kraft.

Böbrach, den 26.01.2023

Schönberger
Erster Bürgermeister